

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.12.2023**



Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2023 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 18.12.2023

(D. Muchow)
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätte	728,00 €
b) Kindergrabstätte	422,00 €
c) Reihengrabstätte anonym/Wiesengrab	1.488,00 €
d) Urnengrabstätte anonym/Wiesenurnengrab	1.155,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	960,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.920,00 €
cc) je weitere Grabstätte	960,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	491,00 €
ee) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	4.400,00 €
ff) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	2.200,00 €
gg) eine Kammer in der Urnenstele	1.273,00 €
hh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	1.000,00 €
ii) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	2.000,00 €
jj) Wiesengrabstätte	2.834,00 €

- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	38,40 €
bb) eine Doppelgrabstätte	76,80 €
bc) je weitere Grabstätte	38,40 €
bd) eine Urnengrabstätte	24,55 €
be) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	220,00 €
bf) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	110,00 €
bg) eine Kammer in der Urnenstele	63,65 €
bh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	50,00 €
bi) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	100,00 €
bj) Wiesengrabstätte	113,36 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

132,00 €

- b) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer der Verschlussplatte einer Urnenkammer (inklusive einmaliger Austausch der Verschlussplatte nach der Beschriftung) beträgt

61,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden **298,00 €**

- b) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsort pro Tag **91,00 €**

- c) Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne **61,00 €**

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.

Die Veröffentlichung erfolgte heute im
Amtsblatt Nr. 50 der VG
Kirchheimbolanden sowie durch
Aushang in Kirchheimbolanden
Kirchheimbolanden, den 22.12.23
Verbandsgemeindeverwaltung
I.A.: Schneider-Stein

Die Veröffentlichung erfolgte heute im